

Satzung
zur 2. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen
vom 14. Dezember 2018

(gültig ab 01.01.2021)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **3,13 Euro**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser **2,25 Euro**. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser **2,91 Euro**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,03 Euro.

Artikel II

§ 4 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

(8) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,69 Euro**. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den

Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,64 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,49 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben und nach § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,45 Euro.

Artikel III

§ 5 Gebühr für Klärschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen wird wie folgt geändert:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	54,83 Euro
2. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt	47,20 Euro
3. je erfolglose Abfuhr	66,92 Euro.

Absatz 4 entfällt

Artikel IV

§ 6 Kleineinleiterabgabe wird wie folgt geändert:

(1) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Sie wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des Vorjahres dort mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.